

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft
und der Geschäftsführung der Eurowings GmbH

gemäß §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293 a AktG über die Änderung eines Beherrschungsvertrages vom 14. März 2013 zwischen der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2186 (nachfolgend „Organträgerin“ genannt), und der Eurowings GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66807 (nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt).

Der geänderte Beherrschungsvertrag wird der Hauptversammlung der Organträgerin am 7. Mai 2013 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft erstatten hiermit den folgenden Bericht über den geänderten Beherrschungsvertrag vom 14. März 2013.

I. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Beherrschungsvertrages

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 15. März 2012 je einen Beherrschungsvertrag und einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, die jeweils nach Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft mit Eintragung in das Handelsregister der Organträgerin am 1. Juni 2012 wirksam geworden sind.

Der am 15. März 2012 zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft geschlossene Beherrschungsvertrag enthält unter § 2 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin ist festgelegt, dass die Organträgerin der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Regelungen des § 302 Abs. 2 bis 4 AktG werden für entsprechend anwendbar erklärt. Aufgrund einer neuen gesetzlichen Anforderung wurde mit Änderungsvertrag vom 14. März 2013 der bis dahin weitestgehend gleichlautende § 2 des Gewinnabführungsvertrages dahingehend geändert, dass nunmehr § 302 AktG *in seiner jeweils gültigen Fassung* für anwendbar erklärt wird. Die durch diese Änderung entstehende Diskrepanz beider Verträge soll mit der nachfolgend unter II. beschriebenen Änderung des § 2 des Beherrschungsvertrages beseitigt werden. Im Übrigen bleibt der Beherrschungsvertrag unverändert.

II. Darstellung der Änderungen des Beherrschungsvertrages

Gemäß dem Änderungsvertrag vom 14. März 2013 sind sich Organträgerin und die Organgesellschaft darüber einig, § 2 des am 15. März 2012 geschlossenen Beherrschungsvertrages wie folgt neu zu fassen:

„§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Der Änderungsvertrag stellt klar, dass die übrigen Bestimmungen des am 15. März 2012 geschlossenen Beherrschungsvertrages unverändert gültig bleiben.

Daher wird zum Inhalt des Beherrschungsvertrages ergänzend auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Eurowings GmbH vom 15. März 2012 verwiesen, der anlässlich des Abschlusses des Beherrschungsvertrages und des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft erstattet wurde und der auf der Internetseite der Organträgerin eingesehen werden kann.

Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen der §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293, 294 AktG wird im Änderungsvertrag außerdem klargestellt, dass die Änderung des Beherrschungsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf und erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam wird.

III. Keine Prüfung des Beherrschungsvertrages, keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindungen

Da die Organträgerin die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, ist der geänderte Beherrschungsvertrag nicht entsprechend § 293 b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen. Mangels außenstehender Gesellschafter hat die Organträgerin weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG zu gewähren.

IV. Sonstiges

Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem geänderten Beherrschungsvertrag am 14. März 2013 durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

Die dargestellte Änderung des Beherrschungsvertrages hat keine weitergehenden Auswirkungen. Insbesondere handelt es sich hierbei nicht um einen Neuabschluss oder eine Neufassung des Vertrages, da dieser nur punktuell geändert wird.

Gemäß §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293 f AktG werden von der Einberufung der Hauptversammlung an neben diesem Bericht der geänderte Beherrschungsvertrag, der Änderungsvertrag vom 14. März 2013, die Jahresabschlüsse der Organträgerin und der Organgesellschaft für die Jahre 2010, 2011 und 2012, die Lageberichte der Organträgerin für die Jahre 2010, 2011 und 2012 sowie die Lageberichte der Organgesellschaft für die Jahre 2010 und 2011 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Für

das Jahr 2012 hat die Organgesellschaft von den Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht und keinen Lagebericht erstellt.

Köln, 14. März 2013

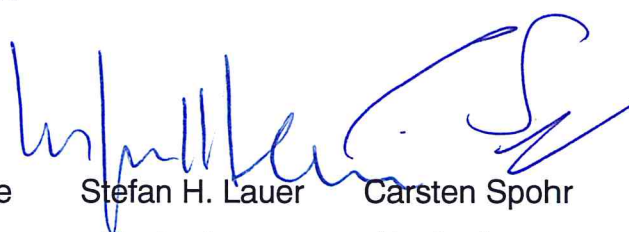
Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft



Dr. Christoph Franz
- Vorstandsvorsitzender -



Simone Menne
- Vorstand -



Stefan H. Lauer
- Vorstand -



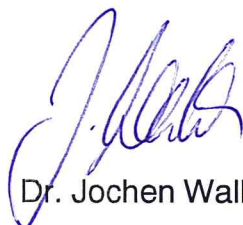
Carsten Spohr
- Vorstand -

Düsseldorf, 14. März 2013

Eurowings GmbH



Thomas Lindner
- Geschäftsführer -



Dr. Jochen Wallisch
- Geschäftsführer -